



INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 229
Bekanntmachungen	S. 229
Auf einen Blick	S. 236

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. August bis 2. September 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 30. August 2022

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Naturschutzbeirat, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111
- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales
SWK, St. Töniser Straße 124

Mittwoch, 31. August 2022

- 17.00 Uhr Ausschuss für Kultur und Denkmal, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Mensa der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Straße 10, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 1. September 2022

- 17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Foyer des Pädagogischen Zentrums, Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40, Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr
- 17.00 Uhr Sondersitzung der Bezirksvertretung Mitte, VHS, Von-der-Leyen-Platz 2, keine Einwohnerfragestunde

BEKANTMACHUNGEN

NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FESTSTELLUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 5 UVPG / ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS § 7(1) STUFE 1 UVPG I. V. M. ANLAGE 1 NR. 13.3.3 U. ANLAGE 3 UVPG

1. Ausgangssituation und Allgemeine Vorprüfung

Der Antragsteller beantragt eine Grundwasserabsenkung zur Grundwasserhaltung während des Baubetriebes und der Herstellung eines Kellergeschosses/Tiefgarage für ein Geschäfts- und Wohnhaus in Krefeld-Traar. Die Grundwasserhaltung soll ab dem Baubeginn für ca. 8 Wochen eingerichtet werden. Nach dem Modell der Grundwasserhaltung wird in diesem Zeitraum mit einer Wasserentnahme und Wiedereinleitung in den benachbarten Graben von 70.000 m³ gerechnet, die beantragt werden sollen. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass es je nach Wasserandrang zu einer höheren Wasserentnahme und Wiedereinleitung von bis zu 100.000 m³ kommen kann.

Bei dem Antrag handelt es sich um einen vorsorglich gestellten Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10 u. 11 WHG. Gemäß hydrogeologischem Gutachten lag der Grundwasserspiegel mit 28,86 mNHN knapp unter der erforderlichen Aushubtiefe (Sauberkeitsschicht) von 29,1 mNHN, so dass bei dieser Grundwasserhöhe keine Grundwasserhaltung erforderlich wäre. Aus vorliegenden Grundwasserdaten aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes ist aber bekannt, dass der Grundwasserspiegel auch bis 31,1 mNHN steigen kann. Daher hat die Antragstellerin einen Grundwasserhöhe von 29,2 mNHN festgelegt, ab deren Erreichen das Grundwasser abgepumpt werden soll. Die Modelldaten wurden auf diese Grundwasserhöhe von 29,2 mNHN abgestimmt. Hieraus ergibt sich ein flacher Absenktrichter mit einem Durchmesser von 85 m.

Die Förderung des Grundwassers soll über Förderlanzen erfolgen. Die beantragte Fördermenge beträgt 52 m³/h, 1230 m³/d und 70.000 m³ während der Bauphase. Die Einleitung des Grundwassers soll mit Rohrleitungen in den südlich des Friedhofs gelegenen Graben Am

Wegelskamp erfolgen. Das geförderte Grundwasser wird von dort über den Moerskanal weiter nach Norden über die Pumpstation der LINEG abgeleitet.

2. Studie zur Allgemeinen Vorprüfung

Die die Studie zur Einzelfallprüfung geht davon aus, dass das Vorhaben auch länger als geplant (ca. 4 Monate) laufen kann und die Grundwasserhaltung dadurch mit einer Fördermenge von 100.000 m³ anzusetzen ist, wurde die Studie zur Einzelfallprüfung nicht als standortbezogene, sondern als Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG durchgeführt. Dadurch werden die Auswirkungen des Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG detaillierter untersucht.

Gemäß der Studie zur Allgemeinen Vorprüfung und weiterer vorliegender Unterlagen sind im Bereich der temporären Grundwasserhaltung keine der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete vorhanden. Im nahen Umfeld der Maßnahme sind keine grundwasserabhängigen Vegetationsstrukturen vorhanden, die durch die Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden können. Die Grundwasserabsenkung liegt im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels.

Oberflächengewässer werden durch die temporäre Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt. Die Wiedereinleitung des gehobenen Grundwassers in den Graben Am Wegelskamp bzw. in den Moerskanal ist hydraulisch möglich. Außer einem leicht erhöhten Nitrat- und TOC-Gehalt ist die hydrochemische Analyse des Grundwassers insgesamt unauffällig. Böden werden durch die Wiedereinleitung des Grundwassers nicht beeinträchtigt.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen werden durch die Grundwasserentnahme ebenso nicht beeinträchtigt. Da im Zuge der Baugrunduntersuchung keine humosen Schichten angetroffen wurde, sind keine lastunabhängigen Setzungen an den Gebäuden im Bereich des Absenkrichters zu erwarten. Ein negativer Einfluss der Wasserhaltung auf die Gebäude im Umfeld der Maßnahme kann ausgeschlossen werden.

Der Luftreinhalteplan Krefeld als EU-Norm hat für das Vorhaben keine Relevanz.

3. Feststellung über die UVP-Pflicht

Die Allgemeine Vorprüfung des Vorhabens der temporären Grundwasserförderung im Rahmen des geplanten Bauprojekts an der Moerser Landstr. 413 wurde nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG regelgerecht durchgeführt. Die nach Anlage 2 UVPG zur Vorbereitung der Vorprüfung erforderlichen Angaben wurden mit Vorliegen des Wasserrechtsantrags bereitgestellt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und weiteren Planunterlagen wird gemäß § 5 UVPG festgestellt:

Nach der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wasserhaltung des Bauprojekts Geschäfts- und Wohnhaus Moerser Landstr. 413, 47802 Krefeld-Traar, der Sparkasse Krefeld, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 10.08.2022
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag

gez.
Weindorf

FORTSCHREIBUNG DER VERBINDLICHEN BEDARFSPLANUNG NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE JAHRE 2022-2025 FÜR DIE STADT KREFELD

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 374), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung beschlossen:

[Stadt Krefeld
Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW für die Jahre 2022 bis 2025

Nach dem grundlegenden Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.2014, nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eine Verbindliche Bedarfspla-

nung aufzustellen, ist der gesetzlichen Regelung entsprechend, die zur jährlichen Beschlussfassung der Verbindlichen Bedarfsplanung verpflichtet, die nunmehr siebte Fortschreibung dieser Planung für die Jahre 2022 bis 2025 vorzunehmen, durch den Rat der Stadt Krefeld zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Diese, nunmehr siebte, Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für den Zeitraum 2022 bis 2025 erscheint wie bereits die Fortschreibung für den Zeitraum 2021 bis 2024 in gekürzter Fassung. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde von einer Belegungs-/Auslastungsabfrage bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen wiederum Abstand genommen, da die Aussagekraft dieser Daten auch heute noch keine realistische Basis für eine Aktualisierung der Verbindlichen Bedarfsplanung darstellen würde. Auch wenn sich die Situation innerhalb der teil- wie auch vollstationären Einrichtungen zeitweilig normalisiert hatte, bleibt eine nachvollziehbare Darstellung der Vergleichbarkeit zu Zeiten vor der Pandemie zwar nicht grundsätzlich unmöglich, allerdings nicht realistisch. Die vorliegende Modellrechnung des IT.NRW weist weiterhin eine steigende Gesamtzahl pflegebedürftiger Menschen in Krefeld aus, jedoch fällt im Vergleich dazu die Steigerungsrate bei den voll- und teilstationär zu versorgenden Menschen deutlich geringer aus, insbesondere auch gegenüber früheren Veröffentlichungen. Mit aktuellen Zahlen des IT.NRW wird im Laufe des Jahres 2022 gerechnet. Sollten sich sowohl daraus, als auch aus der aktuellen lokalen Situation Änderungs-/Anpassungsbedarfe ergeben, erfolgt unaufgefordert eine unterjährige Aktualisierung der Verbindlichen Bedarfsplanung 2022 bis 2025.

Letztmalig in der Verbindlichen Bedarfsplanung 2021 bis 2024 wurde dargelegt, dass der erwartete Bedarf an Pflegeplätzen durch das vorhandene Platzangebot insgesamt bereits gedeckt ist. Der Bau zweier vor Jahren abgestimmter neuer vollstationärer Pflegeeinrichtungen in Fischeln und Uerdingen schreitet voran. Hierbei handelt es sich um die Einrichtungen auf der Hafelsstr. in Fischeln (16 vollstationäre Pflegeplätze, eine Wohngemeinschaft mit 8 Plätzen sowie eine Tagespflege mit 12 Plätzen) und der Parkstr. in Uerdingen (70 vollstationäre Pflegeplätze, 10 separate Kurzzeitpflegeplätze). In Planung bzw. im Abstimmungsverfahren befinden sich weitere Projekte mit insgesamt folgendem Platzangebot:

36 Plätze zur Kurzzeitpflege

91 Pflegeplätze in Wohngemeinschaften

75 Tagespflegeplätze

Neben der Deckung des Bedarfes an vollstationären Pflegeplätzen durch bereits vorhandene Einrichtungen führen zudem die zu erwartenden Angebote für Wohngemeinschaften dazu, den bisher eingeschlagenen Weg in Krefeld beizubehalten. So werden Bedarfsbestätigungen für neue vollstationäre Pflegeplätze weiterhin nicht ausgestellt. Tagespflegen und Kurzzeitpflegen bleiben – wie bisher - insgesamt von der Verbindlichen Bedarfsplanung ausgenommen. Geplant ist, die Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung über das Jahr 2022 hinaus wieder in gewohnter umfangreicher Weise zu erstellen. Die auf den Stichtag 31.12.2021 basierende zu fertigende Örtliche Planung sowie die weitere tatsächliche Entwicklung und Realisierung auf Krefelder Stadtgebiet werden hierfür die Basis bilden.]

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 21.06.2022 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2022 bis 2025 für die Stadt Krefeld, einschließlich des Inhaltes der Anlagen zur Verbindlichen Bedarfsplanung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 05. August 2022

Frank Meyer
Oberbürgermeister

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
----------	------	-------	---------	------	---------	------------

Hauptfriedhof	4	426	Flieten	Jakobine	04.01.1924
Hauptfriedhof	4	604-605	Pilz	Max	09.01.1973
Hauptfriedhof	36 A	301-302	Wehr	Heinrich	13.10.1966
Hauptfriedhof	56 +	1121	Marten	Werner	07.03.2002
Hauptfriedhof	G	1355	Schlünkes	Joseph Wilhelm	26.03.1992
Hauptfriedhof	V	430	Jansen	Elisabeth	03.08.1960
Bockum	3	778	Pigulla	Bernd-Ludger	14.10.1992
Bockum	3 +	1023	Kunze	Ernst	28.07.1977
Elfrath	2	2419-2420	Ropertz	Adele	16.06.1992
Linn	E	21-23	Bartel	Reinhold	16.04.1964
Linn	T	304	Süllwold	Roswitha Josephine	19.12.1991
Oppum	P	53-55	Schnapka	Willibald Karl	06.05.1975
Traar	20	218	Knapp	Hans Georg Fritz	24.09.1992

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
----------	------	-------	---------	------	---------	------------

Hauptfriedhof	23	443	Helfer	Johanna	27.12.1957
Hauptfriedhof	38	17,18	Steinbach	Peter	15.06.1962
Hauptfriedhof	43	221-223	Möhring	Fritz	30.11.1976
Hüls	5	318-321	Derstappen	Mathilde Maria	22.04.2021

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	4	7	Saez Gonzales	Juan	26.01.2009
Hüls	15A	7	8	Henseler	Ursula	09.11.2006

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		110	Poschen	Erna	02.01.1970

Hauptfriedhof	9	87, 89	Kovacec	Irene Auguste Maria	28.02.2018
Hauptfriedhof	W	1020	Ernst	Filomena	18.05.2022
Uerdingen	7 C+	35	Angenendt	Lothar	22.07.2011

Traar	17	716-717	Hausmann	Lorenz	23.02.1990
Uerdingen	4	17-18	Walz	Katharina	15.02.1962
Uerdingen	4 A	47-66	ter Meer	Edmund	05.11.1931

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	7 A	6	6	Wranike	Karl-Heinz	02.02.2018
Uerdingen	11 A	10	1	Mehlitz	Hubertine Christine	26.09.1996

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	56		49-50	Schims	Heinz Günter	12.09.1972
Hauptfriedhof	61 +		68,69	Michels	Sofia	22.06.1961
Hauptfriedhof	69 +		27	Narewski	Gertraud	07.01.1965
Hauptfriedhof	S		137-138	Kothen	Josef	23.02.1959
Hauptfriedhof	S		243-246	Schieffer	Therese	03.05.1928
Hauptfriedhof	X +		96-97	Wilms	Rudolf	21.03.1977

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		42-43	Kleinmanns	Tilman	05.09.1958
Hauptfriedhof	V		139	Schmitz	Werner	09.06.1958
Hauptfriedhof	W		941	Caris	Manfred	14.03.2000
Bockum	1		521	Nauß	Maria	10.01.1969
Bockum	1		874	Dappen	Anton	07.01.1963
Bockum	1		506-507	Kleinlosen	Hermann	18.12.1956
Bockum	2		858-859	Giesenfeld	August	13.05.1968
Bockum	3		1242-1243	Küppers, Dr.	Heinrich Wilhelm	11.02.1964

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	Ü	11	49	Schorck	Johann	08.03.2001

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	69 +		22	Teucher	Friedrich	24.10.1955
Bockum	2		12-13	Kück	Franz Paul Maria	16.12.2009
Bockum	3		1220	Illmann	Albert	03.05.1985
Uerdingen	24 A		22	Lötz	Willi	09.10.1986

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	60	2	1	Winz	Rosa Meta	19.01.2018

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs.

1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		361-362	Camphausen	Katharina	13.11.1958
Hauptfriedhof	16 D		72A	Lindner	Martha	07.04.1954
Hauptfriedhof	32		333-334	Huppertz	Wilhelmine	01.06.1956
Hauptfriedhof	37 A		78	Meyer	Wilhelm	02.01.1961
Hauptfriedhof	40		72-73	Nagels	Heinrich	04.03.1949
Hauptfriedhof	42		118-119	Hemeter	Ilse	14.11.2001
Hauptfriedhof	47		52-53	Jungbluth	Wilhelm	01.12.1922
Hauptfriedhof	51 +		159	Bergen	Walter	30.04.1981
Hauptfriedhof	54+		1004	Tobola	Rudolf	18.05.1987
Hauptfriedhof	68A+		31	Voigt	Marie	13.06.1979
Hauptfriedhof	E		284,286	Schultes	Karl	04.05.1970
Hauptfriedhof	E		1232	Wierigs	Hans Christian	15.12.2000
Hauptfriedhof	E		1643-1644	Frieß	Katharina	04.11.1991
Hauptfriedhof	E		207-211	Schulte	Hedwig Maria	14.12.2011
Hauptfriedhof	M		103-104	Grünewald	Hermann	26.01.1961
Hauptfriedhof	R		237-238	Schminke	Johanna	16.04.1964
Hauptfriedhof	R		500-502	Blum	Peter	10.08.1967
Hauptfriedhof	T		748-749	Schulze	Karl	22.11.1965
Hauptfriedhof	V		40,41	Bartelsheim	Rainer Ludwig	07.09.2018
Hauptfriedhof	V		130,131	Huppertz	Theodora	10.03.1971
Hauptfriedhof	V		21-22	Bergs	Anton	24.02.1951

KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 34 | Donnerstag, 25. August 2022 Seite 235

Hauptfriedhof	V	228-229	Korting	Karl-Heinz	19.02.2016
Hauptfriedhof	V	435-436	Leger	Wilhelmine	03.10.1960
Hauptfriedhof	V	636-637	Herschel	Franz	22.08.1968
Hauptfriedhof	W	271,273	Braschos	Christine Elisabeth	21.03.2012
Hauptfriedhof	W	321	Giesing	Rudolf	25.08.1998
Hauptfriedhof	W	863	Hormann	Erich Wilhelm	28.02.1992
Hauptfriedhof	W	590-591	Jaschinski	Charlotte Ottilie	20.05.1997
Hauptfriedhof	W	637-638	Tadhofer	Auguste	30.05.1984
Bockum	1+	1330	Janßen	Margarete Maria	29.07.1998
Bockum	2	676	Geradts	Johanna Paula Christ	15.12.1970
Bockum	2	157-158	Kuller	Johann	09.11.1943
Bockum	5	331	Hausmann	Johannes	31.10.1961
Elfrath	2	1411	Knott	Margareta	29.04.1987
Fischeln	20	12,13	Bruns	Peter Mathias	09.05.1952
Fischeln	43	621	Baggen	Peter	27.02.2007
Hüls	16	3-4	Laufenberg	Dieter	24.01.1992
Hüls	25	327	Klinkenberg	Johannes Josef	27.04.1992
Linn	F+	1006	Köster	Christel Dorothea	07.12.1993
Linn	L	84	Krekels-Langner	Petronella	22.08.2006
Linn	T	443	Klefges	Hans	21.12.2007
Oppum	E	160-161	Moerisch von	Stephan	12.03.1982

Bockum	1 A +	5	1	Montz	Stephan	20.11.1978
Hüls	15 A	2	1	Matuszewski	Helga	07.11.2002
Hüls	28	1	32	Rothes	Maria Sofia	01.07.1999

Krefeld, 15.08.2022
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Helmut Döpcke

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1+	5	18	Meyer	Simon Ernst	19.03.1992
Bockum	1 A +	4	22	Fabricsius	Ewald	06.02.1970

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

26.08. – 28.08.2022

Paul Meulendick GmbH

Im Wittschen 38a

47807 Krefeld

39 12 07

02.09. – 04.09.2022

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25

47800 Krefeld

47 50 88

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.